

Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

An die Stadt Lindau Bregenzer Str. 6 88131 Lindau (Bodensee)

Recht und kommunale Angelegenheiten

Bregenzer Straße 35 88131 Lindau (Bodensee) Telefon 08382 270-0 www.landkreis-lindau.de

Ansprechpartner

Jürgen Brög 3. Stock, Zimmer Nr. 315 Telefon 08382 270-211 Telefax 08382 270-253 juergen.broeg@landkreis-lindau.de

AZ 21

14. Juli 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lindau für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltssatzung des Jahres 2023 erteilen wir hiermit die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu folgenden Festsetzungen:

- 1.a) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadt Lindau in Höhe von 6.905.000 € (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).
- 1.b) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau in Höhe von 7.500.000 € (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).
- 1.c) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Regiebetriebes Parkraumbewirtschaftung in Höhe von 1.105.000 € (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).
- 2.a) Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für die Stadt Lindau in Höhe von 13.905.000 €, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).



- 2.b) Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau in Höhe von 610.000 €, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).
- 2.c) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für den Regiebetrieb **Krematorium** in Höhe von **95.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).

Die Genehmigung ergeht unter folgender Auflage:

Die Ausgaben für die ordentlichen Tilgungen sind vollständig aus dem Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften und dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Sofern dies aufgrund der Wirkungen des Finanzausgleichs, infolge überdurchschnittlicher Einnahmen in den Vorjahren, nicht möglich ist, wird auch eine Deckung durch Entnahme aus der Rücklage akzeptiert.

Begründung:

1. Haushalt Stadt Lindau

1.1 Kreditaufnahme:

Im städtischen Haushalt ist eine Kreditermächtigung von 6.905.000 € vorgesehen, die einer Genehmigung bedarf. Diese soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2 GO).

An die Erteilung der Genehmigung sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt nicht so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind unter anderem die Höhe der Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt, die Belastungen aus vorhandenen Schulden, der Rücklagenstand und die künftige Entwicklung anhand des Finanzplanes.

Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt

Mit der Haushaltsvorlage vom 8.3.2023 ergeben sich nach der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Stand 1.3.2023) folgende Zuführungsraten:

Jahr	2023	2024	2025	2026
Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.455.000 €	0 €	4.872.000 €	4.106.000 €
Ordentliche Tilgungen	3.995.000 €	4.089.000 €	4.164.000 €	4.106.000 €
Differenz zur Mindestzuführung	-1.540.000 €	-4.089.000 €	+708.000 €	0 €

Demnach können in den Jahren 2023 und 2024 die gesetzlich erforderlichen Mindestzuführungen, in Höhe der ordentlichen Tilgungsausgaben, nicht aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden. Der Grund dafür liegt unter anderem in den außerordentlich hohen Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2021 und 2022. Dies führt zu einem negativen FAG-Effekt (höhere Umlagen, niedrigere Zuweisungen). Die Stadt hat dies bei ihrer Planung berücksichtigt und die Mehreinnahmen der Rücklage zugeführt, die nun in den Jahren 2023 und 2024 wieder entnommen werden und damit der Mitfinanzierung der ordentlichen Tilgungen dienen. In den Jahren 2025 und 2026 sollen die Mindestzuführungen wieder erreicht werden.

Bei den Zuführungsraten der Jahre 2024 und 2026 ist noch zu berücksichtigen, dass hier neben der Anhebung der Grundsteuer B im Jahr 2023, weitere Erhöhungen (2024: +504.000 €, 2026: +332.000 €) eingeplant sind. Nach Angaben der Stadt handle es sich hierbei um rein rechnerische Werte, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen und so auch den Mindestumfang des Konsolidierungsbedarfs in diesen Jahren aufzuzeigen. Ohne diese rechnerischen Werte wäre der Haushaltsausgleich nicht gegeben.

Die Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt ist nach wie vor durch die starke Abhängigkeit von der Gewerbesteuer geprägt. Zu bedenken ist, dass in diesem Einnahmebereich häufig starke Schwankungen bestehen. Hohe Steuereinnahmen führen zu höheren Umlagen und häufig zu Einnahmereduzierungen bei den Zuweisungen. In den Jahren 2023 und 2024 ist die Stadt hiervon erneut betroffen. Die Gewerbesteuer ist damit eine nicht immer zuverlässige Finanzierungsquelle für den Haushalt. Diese Schwankungen schlagen sich dann auch bei den Zuführungen an den Vermögenshaushalt nieder. Ein Ausgleich kann dann über eine Rücklagenentnahme erfolgen. Stehen jedoch keine ausreichenden Rücklagenmittel zur Verfügung oder sind diese bereits für Investitionen verplant und der Haushalt noch zusätzlich durch einen überdurchschnittlich hohen Schuldenstand belastet, können dadurch nicht unerhebliche finanzielle Probleme entstehen.

Wir haben der Stadt in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen daher regelmäßig empfohlen, die Zuführungen zum Vermögenshaushalt durch Einsparungen, Aufgabenabbau und/oder Mehreinnahmen zu steigern, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass insbesondere mit der Mittelschule eine weitere große Investition in den kommenden Jahren anstehen könnte.

In die ursprüngliche Haushaltsvorlage wurden daher nachträglich 1,19 Mio. € an Planungskosten aufgenommen. Vorgesehen waren dann für das Jahr 2024 weitere 2 Mio. €, die schon im 2. Halbjahr 2023 als Verpflichtungsermächtigung über einen Nachtragshaushalt eingestellt werden sollten. Ebenfalls für 2024 waren nochmals 2 Mio. € für eine Ausführungsplanung vorgesehen. Wie diese zusätzlichen Planungskosten aber finanziert werden sollen, wurde nicht dargestellt.

Der Stadt Lindau haben wir darauf hin schriftlich mitgeteilt, dass wir nach der Prüfung der Haushaltsvorlage die dauernde Leistungsfähigkeit als gefährdet ansehen und gebeten uns mitzuteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um diese zu sichern. Die Stadt verweist hier auf den anstehenden bzw. bereits teilweise begonnen Haushaltskonsolidierungsprozess. So habe der Stadtrat nach der Haushaltsvorlage bereits Maßnahmen beschlossen, die Auswirkungen auf die Zuführungsraten zeigen. Mit Planungsstand zum 4.7.2023 ergibt sich somit folgende Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt:

Jahr	2023	2024	2025	2026
Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.330.000 €	212.000 €	5.150.000 €	4.394.000 €
Ordentliche Tilgungen	3.995.000 €	4.089.000 €	4.164.000 €	4.106.000 €
Differenz zur Mindestzuführung	-665.000 €	-3.877.000 €	+986.000 €	+288.000 €
Verbesserung gegenüber 1.3.2023	+875.000 €	+212.000 €	+278.000 €	+288.000 €

Weitere nachhaltige Mehreinnahmen bzw. Einsparungen sollen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erreicht werden. In einem Strategieworkshop hat sich der Stadtrat als Konsolidierungsziel ca. 4 Mio. € pro Jahr gesetzt. Der Schwerpunkt soll dabei im Verwaltungshaushalt liegen. In diesem Konsolidierungsprozess sei eine Maßnahmenliste zu erarbeiten, über die der Stadtrat dann zu entscheiden hätte. Unterstützt soll dies durch einen externen Berater werden.

Inwieweit dieses Ziel erreicht werden kann, ist aus unserer Sicht derzeit schwer abschätzbar. Allein unsere jährlichen Hinweise in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen (z.B. Einnahmeverbesserungen, Ausgabenreduzierungen, Aufgabendiskussion und vor allem eine Schuldenreduzierung) wurden regelmäßig ignoriert. Nach Ansicht der Verwaltung bestehe mittlerweile jedoch das Bewusstsein im Stadtrat für die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung. Der Finanzausschuss habe daher beispielsweise auch einstimmig folgenden Beschluss gefasst: "Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ohne eine freiwillige Konsolidierung der Haushaltsausgleich dauerhaft gefährdet ist und anstehende Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben nicht umgesetzt werden können und ein Konsolidierungsprozess anzustoßen sei, um weitere finanzielle Spielräume zu schaffen."

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben (insbesondere im Pflichtbereich) gesichert ist. Neben einer kritischen Würdigung der zu leistenden Ausgaben gehört hierzu auch eine entsprechende Einnahmebeschaffung. Eine mögliche Diskussion über die Ausgaben und/ oder Einnahmen sollte auch eine über die Aufgabenerfüllung beinhalten.

Um den finanziellen Handlungsspielraum weiter zu erhöhen, wurde auf die Veranschlagung der Umsetzung der Parkhäuser am Karl-Bever-Platz und am Reutiner Bahnhof verzichtet. Weder der Haushalt 2023 noch die entsprechende Finanzplanung bis zum Jahr 2026 sehen hierfür Ausgabenansätze vor. Der Beschluss des Stadtrates für den Haushalt, incl. Finanzplanung, wurde einstimmig gefasst.

Durch den Verzicht auf die Parkhäuser sieht die Stadt die Möglichkeit nicht benötigte Überschüsse aus dem Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung dem städtischen Haushalt zuzuführen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich beschlossenen Erhöhung der Parkgebühren könnten so dauerhaft bis zu 1,6 Mio. € pro Jahr zur Verfügung stehen. Über die Verwendung dieser Überschüsse soll im Konsolidierungsprozess durch den Stadtrat entschieden werden.

Darüber hinaus entwickeln sich die Gewerbesteuereinnahmen in diesem Jahr voraussichtlich wie geplant. Mit einer Deckungslücke sei daher in diesem Bereich nicht zu rechnen. Derzeit wird auch die Einführung einer Straßenreinigungsgebühr geprüft und die Friedhofsgebühren (bisher defizitär) wurden neu kalkuliert. Diese zusätzlichen Einnahmen sind bei der bisherigen Planung noch nicht berücksichtigt worden.

Bezüglich der Planungskosten für die Mittelschule hat die Stadt im Rahmen des Anhörungsverfahrens nun mitgeteilt, dass eine Planung bis zur Baugenehmigungsreife wichtig sei, um so eine konkrete Kostenberechnung zu bekommen. Die ursprünglich vorgesehenen 4 Mio. € an Planungskosten im Jahr 2024 würden nur dann benötigt werden, wenn das Projekt ohne Zeitverzug umsetzbar sein sollte. Dies sei in der Zwischenzeit jedoch nicht mehr realistisch. Für das Jahr 2023 würde das bedeuten, dass lediglich 0,3 bis 0,5 Mio. € an Planungskosten zu erwarten seien (HH-Ansatz: 1,19 Mio. €). Nach der Haushaltsvorlage von Anfang März habe der Finanzausschuss weitere Mittel in Höhe von 0,9 Mio. € für die Planungskosten freigemacht. Mit einem Nachtragshaushalt sei in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen.

Schuldenbelastung

Der Schuldenstand des städtischen Kernhaushaltes wird zum 31.12.2022 mit 67,699 Mio. € angegeben. Zum 31.12.2020 lag dieser noch bei 35,131 Mio. €. Durch die Auflösung des Eigenbetriebes Bäder wurden Schulden in Höhe von 17,374 Mio. € in den städtischen Haushalt übertragen, welche den Schuldenstand deutlich erhöht haben. Zum 31.12.2023 soll dieser dann auf 70,609 Mio. € ansteigen. Daraus errechnet sich eine Verschuldung von 2.729 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt liegt bei 563 €. Im Finanzplanungszeitraum sollen die Schulden bis zum 31.12.2026 dann noch weiter ansteigen und einen Stand von voraussichtlich 74,409 Mio. € (2.876 €/Einwohner) erreichen.

Die Gesamtverschuldung der Stadt, also mit ihren Regie- und Eigenbetrieben, liegt zum 31.12.2022 bei 115,399 Mio. € und zum 31.12.2023 dann bei 123,958 Mio. €. Je Einwohner entspricht dies einem Wert von 4.792 € (Vorjahresplanung 4.570 €), bei einem

Landesdurchschnitt von 920 €. Der Höchststand der Gesamtverschuldung soll dann zum 31.12.2026 mit 141,044 Mio. € (5.453 €/Einwohner) erreicht werden.

Bei diesen Schuldenständen sind weitere Kreditaufnahmen für eine mögliche Mittelschule noch nicht berücksichtigt.

Die folgende Grafik soll die Schuldenentwicklung des städtischen Haushaltes und der Gesamtverschuldung der Stadt für die Jahre 2013 bis 2026 veranschaulichen:

160.000.000,00 140.000.000,00 120.000.000,00 80.000.000,00 60.000.000,00 20.000.000,00 20.000.000,00 20.13 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026 Schulden städt. HH zum 31.12. *****

Schuldenübersicht Stand HH 2023

Auch in diesem Jahr sind wieder Verkaufserlöse aus Grundstücksverkäufen (Stadtgärtnerei, Villa Engel und Limare) eingeplant. In ihrer Stellungnahme zu unserem Anhörungsschreiben hat die Stadt noch mitgeteilt, dass sie in der Finanzplanung auf die Veranschlagung weiterer Verkaufserlöse aus den Grundstücken Bauhof, südliches Schloss Moos sowie das Baufeld M1 auf der Hinteren Insel zunächst verzichtet hat. Mittelfristig sei eine Veräußerung dieser Flächen nicht unwahrscheinlich. Man prüfe derzeit, ob und inwieweit sich bereits Veräußerungserlöse in den Jahren bis 2026 realisieren lassen.

Es ist jedoch zu bedenken, dass diese Verkaufserlöse nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Ursprüngliche Haushaltsplanungen der Stadt sahen einmal vor, dass damit eine konsequente und dauerhafte Schuldentilgung betrieben werden sollte. Die derzeitigen Planungen gehen aber eher davon aus, dass die Verkaufserlöse als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt benötigt werden. Ein konsequenter Schuldenabbau wird dadurch erschwert.

Der sehr hohe Schuldenstand wird auch auf Dauer den städtischen Verwaltungshaushalt belasten, da immer höhere Zuführungen erwirtschaftet werden müssen, um die gesetzliche Mindestzuführung (ordentliche Tilgungsausgaben) zu erreichen. Auch die Zinsbelastungen sind massiv angestiegen. Ansatz 2023: 1.424.000 € (+ 609.000 € zur Vorjahresplanung), 2024: 1.592.000 € (+ 836.000 € zur Vorjahresplanung), 2025: 1.834.000 € (+ 1.153.000 € zur

Vorjahresplanung), 2026: 2.030.000 €. Es könnte auch sein, dass aus dem städtischen Haushalt höhere Zuschüsse an die Regie- und Eigenbetriebe geleistet werden müssen, falls in diesen Bereichen weiterhin die Verschuldung ansteigt und finanzielle Engpässe beim Schuldendienst entstehen sollten.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut ausdrücklich darauf hin, dass Kreditaufnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken sind, um nicht noch weiteren finanziellen Handlungsspielraum zu verlieren. Für die durch die Stadt bereits begonnenen und geplanten Investitionen kann der Finanzierungsrahmen nicht durch beliebige Kreditaufnahmen erhöht werden. Grundsätzlich werden Kreditaufnahmen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, genehmigt.

Rücklagenstand

Der Rücklagenstand zum 31.12.2022 beträgt nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 14,935 Mio. €. Von dieser Rücklage ist jedoch ein Betrag von 2,352 Mio. € für bereits laufende Maßnahmen gebunden. Wegen den bereits erwähnten Auswirkungen des Finanzausgleichs in den Jahren 2023 und 2024 stehen weitere Mittel in Höhe von 7,380 Mio. € nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestrücklage von 0,731 Mio. € ergibt sich somit zum 31.12.2022 eine freie Rücklage von 4,472 Mio. €.

Allgemein

Ein besonderes Augenmerk muss auch auf mögliche Quersubventionierungen bei den städtischen Eigen- und Regiebetrieben gerichtet sein. Dadurch könnten zu den bereits hohen Belastungen des städtischen Haushaltes weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen, die wiederum Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt haben könnten.

Auflage

Mindestzuführung:

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist unter anderem das Erwirtschaften der Mindestzuführung aus dem Verwaltungshaushalt, in Höhe der ordentlichen Tilgungsausgaben, von wesentlicher Bedeutung und somit auch Grundlage für die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Stadt ihre bisher aufgenommenen und geplanten Schulden, durch entsprechende Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, auch leisten kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit muss in den künftigen Jahren zu einem gesetzlich zwingend erforderlichen Mindestmaß erfüllt werden.

Schlussbemerkung

Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Haushaltsvorlage vom 8.3.2023 waren insbesondere die nachträglich beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmen, die Größenordnung des Konsolidierungsziels, die Möglichkeit der Übertragung von Überschüssen aus dem

Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung, eine nicht vollständige Inanspruchnahme von Planungskosten für die Mittelschule und mögliche weitere Verkaufserlöse aus Grundstücksgeschäften in dieser Form nicht bekannt. Auch wenn hier noch keine konkreten Zahlen genannt werden können, hat die Verwaltung zumindest Möglichkeiten aufgezeigt, wie der finanzielle Handlungsspielraum erhalten bzw. erhöht werden kann. Welche Maßnahmen davon nun umgesetzt werden sollen, obliegt im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprozesses dem Stadtrat.

Der Stadt muss bewusst sein, dass ohne nachhaltige und richtungsweisende Entscheidungen des Stadtrates sich die finanzielle Lage nicht grundlegend ändern wird. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung müssten Beschlüsse auch baldmöglichst gefasst werden. Ohne eine nachhaltige und baldige Konsolidierung könnte die dauernde Leistungsfähigkeit bei künftigen Haushaltsvorlagen immer wieder als gefährdet angesehen werden. Auch dringend anstehende Investitionen im Pflichtbereich, wie beispielsweise die Mittelschule, könnten unter Umständen dann nicht umgesetzt werden. Das Hauptproblem und somit der Schwerpunkt der Haushaltskonsolidierung muss aus unserer Sicht im Verwaltungshaushalt, also bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben, liegen. Nur eine dauerhaft hohe Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt wird zu einer Verbesserung der finanziellen Lage der Stadt führen und auch so sicherstellen, dass die anstehenden Pflichtaufgaben erfüllt werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlichen Änderungen bei den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ergeben, ist für das Haushaltjahr 2023 die dauernde Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes noch als gegeben anzusehen. Die Genehmigung für die Kreditermächtigung kann daher erteilt werden.

1.2 Verpflichtungsermächtigungen:

In der Haushaltssatzung ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.905.000 Mio. € festgesetzt, der genehmigungspflichtig ist.

Wie bereits bei den Ausführungen zu den Kreditaufnahmen dargestellt, kann die dauernde Leistungsfähigkeit für das Jahr 2023 noch als gegeben angesehen werden. Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen kann daher ebenfalls genehmigt werden. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie keine Zusage enthält, künftige Kreditgenehmigungen zu erteilen. Maßgebend ist hier die künftige Entwicklung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Vorsorglich weisen wir für die künftigen Haushalts- und Finanzplanungen der anstehenden Investitionen noch darauf hin, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Eine entsprechende Kostenberechnung muss stets vorliegen.

2. Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

2.1 Kreditaufnahme:

Für den Eigenbetrieb ist eine Kreditermächtigung von 7.500.000 € vorgesehen, die einer Genehmigung bedarf.

Unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlichen Änderungen bei den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ergeben, kann die Genehmigung für die Kreditermächtigung erteilt werden.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen:

In der Haushaltssatzung ist ein Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 610.000 € festgesetzt, der einer Genehmigung bedarf.

Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen kann unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass sie keine Zusage enthält, evtl. künftig notwendige Kreditgenehmigungen zu erteilen, wenn die weitere Haushaltsentwicklung sich gegenüber der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung verschlechtert.

3. Regiebetrieb Krematorium

Für den Regiebetrieb ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 95.000 € vorgesehen.

Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen kann unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass sie keine Zusage enthält, evtl. künftig notwendige Kreditgenehmigungen zu erteilen, wenn die weitere Haushaltsentwicklung sich gegenüber der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung verschlechtert.

4. Bekanntmachungshinweis

Wir bitten Sie, den Stadtrat über diese rechtsaufsichtliche Genehmigung in der nächsten Sitzung zu informieren und den Stadträten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung muss nunmehr mit einem nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung liegenden Datum und der Unterschrift der Oberbürgermeisterin ausgefertigt und ordnungsgemäß amtlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

> Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Stegmann

Landrat